

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 32.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

concordat l. nō existimo 53. in fin. D. de administ.
tutor. Meyer in Colleg. Argent. t. bes. 9. n. 15. D. de con-
trah. empr. confer Simoncell. de decret. & Montan.
de iure tutel. Pat. cent. 5. ^{Extr. l. 1. p. 15.}

Nota.

Wann Beklagte bescheinigen können (ut hic
præsupponere volumus) daß ihr Vater
sel. der Klägere Haus sub halta erkaufft /
So wird contra Klägere verabschiedet.

Bescheid.

Auff Klage vnd darauff gethane Anwore
H. G. Erben Klägere an einem / Balkin G. Er-
ben Beklagte am andern Theil / Gebe ich dero
Zeit verordneeter Ambschösser zu N. diesen Bes-
cheid : Weil Beklagte bescheiniget vnd dar-
gerhan / daß ihr Vater selig. der Klägere / als sei-
ner gewesenem Pflögkinder Haus vnd Ecker /
sub halta erkaufft vnd an sich bracht / So ist sol-
cher Kauff zu rechte vor vnkräftig nicht zu ach-
ten / Dannenhero sie Klägern solche wieder abzu-
treten vnd einzureumen nicht schuldig.

Cas. 32.

Titius verkauft Sempronio ein Haus vmb
1000. Gulden / reumer es ihm auch ein / vnd ver-
spricht

spricht solches dem Käufer in Lehn vnd Würden zu bringen / dahero entstehet die Frage: Ob der Käufer / ehe ihm das Gut an die Lehn gebracht / den Vberrest solcher Kauffsumma / als 200. Gilden Käuffern zu zahlen schuldig?

Titius klagt wider Sempronium ex actione venditi, bitter den Vberrest der 200. Gilden Kauffsumma / Fundirt sich in §. ex vendito l. Julia nus 13. D. de act. empt. & vendit. l. venditi 6. in fin. & l. 13. §. fin. C. eod.

Beklagter Sempronius sagt / Kläger habe ihm das Haus seinem Versprechen nach / noch nicht in Lehn vnd Würden gegeben / (1) Derhalben achte er sich nicht ehe schuldig / die rückständige Kauffgelder zu zahlen per l. qui pendente 25. D. de action. empt. l. pure 5. §. si servus, ibi: etiam mercis. D. de dol. mali except. l. ex his 5. C. de evict.

Kläger bringt hingegen vor / habe er doch Beklagten den Schlüssel des Hauses gegeben / vnd derselbe schon eine lange Zeit darinn gewohnet / vnd also ihm solch Gut tradiret vnd eingereumt / per traditionem hanc & concessionem hette Beklagter ja (2) das Dominium des Hauses vberkommen / in §. per traditionem 41. & §. item 45. Inst. de rer. divis. l. traditionibus 20. C. de pactis. Weil nun solcher Kauff geschlossen / Beklagter auch schon vber die helffte der Kauffsumma aufge-

zahlt

gezahlt / vnd Kläger ihm das Gut geliefert / In
massen ers im Besiz hette / So bete er nachmals
aus vorangezogenen fundamentis Beklagten
zur Aufzahlung der rückstendigen 200. Gulden
anzuhalten / Geil. 2. obs. 17. n. 6.

Beklagter sagt ferner / Kläger hette ihm das
Haus in Lehen zuverschaffen zugesaget / dem sol-
te er nachkommen *per alleg. LL. vnd were per tra-*
ditionem clavium, vel concessionem domus
die Einreumung oder *acquisitio domini* nicht
treffrig genug / sondern müste (3) durch die Ge-
richtliche aufflassung der Lehn geschehen / welches
in specie *de jure Sax. nötig / lib. 1. art. 34. in gl. con-*
cordat art. lib. 3. Hieron. Treutl. conf. 74. n. 32. Zobel
diff. Sax. part. 2. diff. 28. n. 25. Schultz. in Synops. Inst.
de acquir. rer. dom. lit. Ob. in not. Besold. Thesaur.
pract. voc. ab. Aufflassung Landrecht lib. 1.
art. 9. ibiq. gl. in verb. Stirbt der verkauffer
ehe er mir aufflest etc. Daraus erscheinet /
daß die Aufflassung eines Guts geschehen müsse.

Bescheid.

Auff Klage / gehane Antwort vnd ferner
Vorbringen Titii Klägern an einem / Sempro-
nii Beklagten am andern Theil / Geben wir
Richter vnd Besizhere der Stadtgerichte zu N.
diesen Bescheid : Weil Kläger Beklagten
das verkauffte Haus in Lehen / vnd wür-
den

den nicht laiche
Zeit die willige
Kaufgelder

Titus verka
den / Solch
walt genom
Titius Seio

Sejus Klä
re, welches
nem Käuffe
schuldig / per
evia. L. von da
6. L. ex empro
leg. Argeat. 1. h
act. singulari
lic in promp.
24. vnd solch
Eviden.

Beklagter
Gut were
darfür könne
empt. vnd we
zu hette er sic
de action. em
facti violent
nicht angeher

den nicht bracht/ So ist auch Beklagter noch zur Zeit die völlige Bezahlung der 200. Guldten Kauffgelder zu leisten nicht schuldig.

Cas. 33.

Titius verkauft Sejo ein Gut vor 1000. Guldten/ Solch Gut wird ihm von Soldaten mit Gewalt genommen/ Dahero entsethet die Frag: Ob Titius Sejo solches nicht gewären müsse?

Sejus klagt wider Titium, fundirt sich in jure, welches sagt / daß ein jeder Verkäufer (1) seinem Käufer das verkaufte Gut zu gewären schuldig/ per l. si ve toto 1. & l. evicta re 16. D. de evict. l. non dubitatur 6. C. eod. l. si in venditione 60. l. ex empto 21. D. de action. empt. Meyer in Colleg. Argent. thes. 5. D. de eviction. Oldend. Clauß. 4. act. 1. singularia circa empt. contract. n. 5. & 6. Schepelitz in prompt. Clamm. tit. 15. §. 1. Arum. 1. decis. 4. n. 24. vnd solches auff dreyszig Jahr per l. 21. C. de Eviction.

Beklagter Titius sagt hierauff / das verkaufte Gut were Klägern mit Gewalt genommen (2) darfür könnte er nicht/ per l. ult. & 31. C. de action. empt. vnd were solches ein Casus fortuitus, darzu hette er sich nicht verbunden Sichard ad l. fin. C. de action. empt. Zu dem könnte diese injuriam oder facti violentia, welche Klägern geschehen / ihn nicht angehen/ per l. si per 55. D. de evict. vber dieses were